

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 11. April 2016  
GZ. BMF-310205/0054-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8159/J vom 15. Februar 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 5., 11. und 18.:

Die Änderung des Poststrukturgesetzes wurde in Folge einer umfassenden Bereinigung von Auffassungsunterschieden, die sich aus der Rechtsstellung der Unternehmen ergeben, notwendig. Die Zahlungen ergeben sich aus dem Verhandlungsergebnis.

Zu 4.:

Österr. Post AG	50,03%
A1 Telekom Austria AG	43,71%
Österr. Postbus AG	6,26%

Zu 6.:

Der tatsächliche Einnahmenentfall wird sich erst im jeweiligen Jahreserfolg ergeben.

Zu 7.:

2010	210,764 Mio. Euro
2011	207,676 Mio. Euro
2012	208,075 Mio. Euro
2013	208,169 Mio. Euro
2014	203,611 Mio. Euro
2015	201,561 Mio. Euro

Zu 8.:

2010	19.735
2011	18.866
2012	17.799
2013	16.665
2014	15.970
2015	15.340

Zu 9.:

2013	5,369 Mio. Euro
2014	5,160 Mio. Euro
2015	5,090 Mio. Euro

Zu 10.:

Österr. Post AG	54,46%
A1 Telekom Austria AG	38,77%
Österr. Postbus AG	6,76%

Zu 12.:

Unternehmen	Geburtsjahrgang der jüngsten Mitarbeiter
Österr. Post AG	1974
A1 Telekom Austria AG	1975
Österr. Postbus AG	1973

Zu 13.:

Über das Jahr 2019 hinausgehende Kalkulationen sind gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften nicht vorgesehen.

Zu 14. und 15.:

Die Post-Nachfolgeunternehmen haben die Aufwendungen für die Übertragung der Pensionsadministration in den Jahren 2017 bis 2022 zu tragen. Das entspricht der Einigung mit den Unternehmen und ist im Kontext der gesamten Bereinigung der seit vielen Jahren bestehenden Auffassungsunterschiede zwischen den Betroffenen zu betrachten. Ein administrativer Aufwand wird auch ab 2023 anfallen, der gemäß Vergleich aber nicht mehr von den Post-Nachfolgeunternehmen zu tragen ist.

Zu 16.:

Indem entsprechende Regelungen durch den Gesetzgeber nicht erlassen werden bzw. diese nicht durch die Selbstverwaltung erlassen werden.

Zu 17.:

Eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) erfolgt wegen Dienstunfähigkeit. Die Auslagerung der Personaladministration erfüllt diesen Tatbestand nicht.

Zu 19.:

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor; Beispiele aus dem Bereich der Privatwirtschaft sind kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu 20.:

Durch die gegenständliche Maßnahme wurden die Auffassungsunterschiede bereinigt.

Zu 21. und 22.:

Sollten die angesprochenen Personen gegen die Interessen der Unternehmen gehandelt haben, so wären allfällige Konsequenzen durch die zuständigen Organe der Unternehmen (Aufsichtsrat) zu setzen.

Zu 23. und 24.:

Die Funktion der Dienst- und Pensionsbehörde für die gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 206/1996, idgF, der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten kommt dem beim Vorstand der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalamt zu. Das Bundesministerium für Finanzen erfüllt hinsichtlich der Pensionen der ehemals der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten lediglich die Funktion einer „Auszahlungsstelle“. Die Österreichische Post AG steht zu 52,85 % im Eigentum der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich steht.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die ÖBIB neben den in der Hauptversammlung der ÖIAG beziehungsweise der Generalversammlung der ÖBIB behandelten Fragen lediglich hinsichtlich jener Angelegenheiten ein Informationsrecht zugesprochen, über welche gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 von der ÖBIB zu berichten ist.

Die gegenständlichen Fragen betreffen somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

